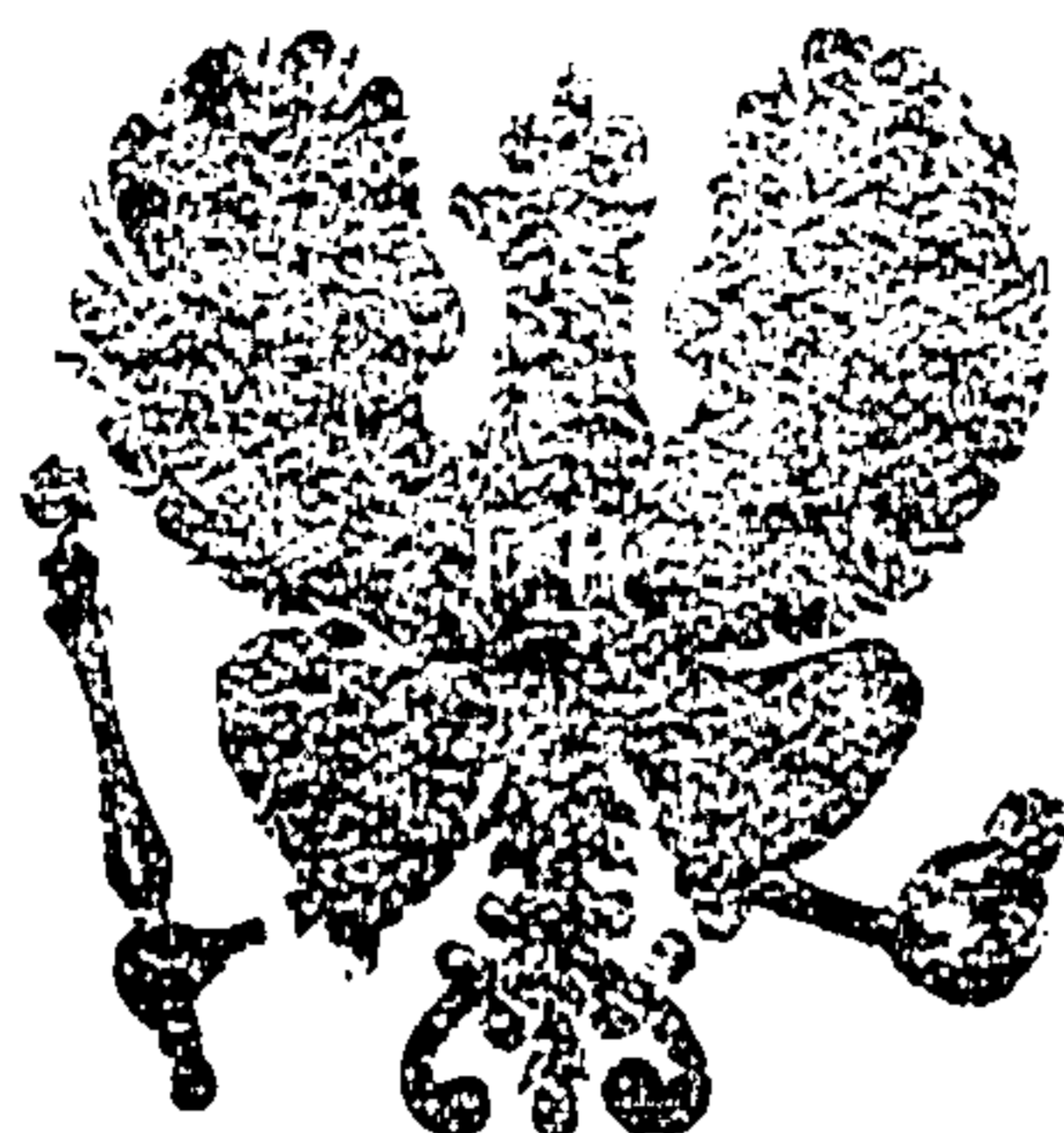


# Z a b r z e r

K r e i s =



B l a t t.

---

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

---

Nr. 17.

Zabrze, den 24. April

1913.

---

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

---

In dem Verlage von A. Bagel in Düsseldorf, Grafenbergerallee 98, ist die Zeitschrift „Rouch und Staub“ erschienen (bis jetzt 5 Hefte von III. Jahrgang)

Ich weise auf diese bedeutsame Zeitschrift besonders hin.

Doppeln, den 5. März 1913.

Der Regierungspräsident.

I E. XX. XXVI. 136.

J. B.: Erbslöb.

---

## Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Alsenstraße in Zabrze zu enteignende in der Gemeinde Zabrze belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf Dienstag, den 29. April 1913 mittags 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr in Zabrze an Ort und Stelle anberaumt.

Versammlungspunkt bei dem Grundstück Blatt 1293 Alt Zabrze.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

N <sup>o</sup> . Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkten Grundfläche		
	Gemarkt. (Gemeinde)	Kartenblatt (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Alt-Zabrze	3	1474 533	Sauer, Emil Kochmeister in Niechowiz, Kreis Beuthen D.-S.	Alt-Zabrze	34	1293	Weide		1	54

Oppeln, den 17. April 1913.

### Der Enteignungskommissar.

I. E. XXI. 692.

Weber, Regierungsrat.

M. 1755.

Zabrze, den 17. April 1913.

Nach einer mir durch den Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln übersandten Mitteilung werden im Laufe dieses Sommers — etwa von Mitte April ab — im hiesigen Kreise trigonometrische Vermessungen zur Ausführung gelangen.

Indem ich nachstehend einen Abdruck der von dem Herrn Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten ausgefertigten „offenen Ausweise“ hiermit bekannt gebe, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, den an sie gestellten Anforderungen stets ungesäumt zu entsprechen.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene, unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden Vermessungsarbeiten finden in diesem Jahre auch in dem Regierungsbezirke Oppeln statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in folgenden:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.

2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den königlichen Forsten, möglichst nahe der Signalstelle, jedenfalls aus dem nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebar — gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen, die Nebenkosten (Hauer-) und etwaige Rücklöhne bis zum Abfuhrzwecke) werden der Forstklasse ebenfalls erstattet. Die königlichen Forstbeamten werden angewiesen, bei den zur Gewinnung von Durchsichten unumgänglich notwendigen Durchhauen Unterstützung zu leisten.
4. Wo Holzbeschaffung aus königlichen Forsten des Zeitverlustes oder der unverhältnismäßig großen Anfuhrkosten wegen nicht möglich ist, werden die Grundbesitzer aufgefordert, die erforderliche Menge aus ihrem Gehölze gegen den üblichen Preis abzugeben.
5. Alle Behörden und Beamten, welche Karten und Aufnahmen von Teilen des aufzunehmenden oder zu erkundenden Geländes besitzen, werden angewiesen, diese auf Erfordern zur Einsicht und falls nötig Abzeichnung mitzuteilen, sowie die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich wie möglich zu geben.
6. Bei dienstlichen Veranlassungen haben die Obrigkeiten auf Antrag Mietsfuhrwerke für die ortsüblichen Preise, die sofort bar bezahlt werden, zu beschaffen und überhaupt für schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
7. Gegen Vorzeigung dieses offenen Ausweises sind Offiziere und Beamte, für sich, ihre Burschen und Gehilfen und für ihre Dienstpferde mit Quartier und Verpflegung gegen unmittelbare angemessene Bezahlung zu versehen. Die Fourage für die Pferde ist auf Wunsch auch gegen die vorschriftsmäßige Quittung durch die Gemeinde zu verabsolgen.
8. Die Stationsvorsteher der Preussischen Eisenbahnen werden angewiesen, die Benutzung fahrplanmäßiger Güterzüge auf den Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen für Offiziere, Beamte und deren Hilfsarbeiter gegen Zahlung des Fahrpreises II. Klasse zu gestatten.

Schließlich wird auch sonst auf bereitwillige Unterstützung dieser Offiziere und Beamten zur Erleichterung ihrer schwierigen Aufgabe, insbesondere durch die Grundbesitzer Geistlichen, Lehrer pp. den Allerhöchsten Wünschen entsprechend gerechnet.

Berlin, den 22. Februar 1913.

(Stempel)

**Der Minister  
der öffentlichen Arbeiten.**

J. U.: gez. Szyklowitz.

**Der Minister für  
Landwirtschaft Domänen,  
und Forsten.**

J. U.: gez. Wesener.

**Der Minister des Innern.**

J. U.: gez. v. Ritzing.

## Offener Ausweis

für die Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme, sowie die ihnen unterstellten Offiziere und Beamten, an die oben bezeichneten Behörden, Beamten, Grundbesitzer pp. in dem auf der ersten Seite der Ordre genannten Landesteile.  
 M. d. ö. A, II 26 Cf. 625., — M. f. L. I. B. Ib 831. III — 1658., M. d. J. Ib 142.

### Der Königliche Landrat.

U. 342

Zabrze, den 14. April 1913.

**Carl Seymanns Verlag**, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44, vertreibt die neuen Formulare für Unfallanzeigen zu folgenden Preisen:

25 Abdrücke für	— — — — —	0,75 Mf.
100	" " — — — — —	2,25 "
500	" " — — — — —	10,— "
1000	" " — — — — —	18,— "

### Versicherungsamt des Kreises Zabrze.

1. Die Rechnung der **Kreissparkasse** für das Geschäftsjahr 1911 ist geprüft und vom Kreistage am 31. März 1913 wie folgt festgestellt:

#### 1. Sparkasse:

Einnahme  
 Ausgabe  
 Bestand

#### 2. Reservefonds:

Einnahme  
 Ausgabe  
 Bestand

#### 3. Durchlaufende (fremde) Wertpapiere:

Einnahme  
 Ausgabe  
 Bestand

Geldverkehr		Wertpapiere	
Mark	Fig.	Mark	Fig.
5 071 764	73	11 603 218	87
5 068 142	10	1 511 195	32
3 622	63	10 452 023	55
82 812	58	563 461	87
82 812	58	—	—
—	—	563 461	87
—	—	89 008	68
—	—	27 824	39
—	—	61 184	29

Die Einnahme-Reste zu 1 betragen 2 536,25 M. Entlastung ist erteilt.

2. Die Rechnung der Kreis-Kommunal- und Kreis-Chaussee-Kasse, sowie die Rechnung der Nebenfonds des Kreises für das Rechnungsjahr 1911 ist geprüft und vom Kreistage am 31. März 1913 wie folgt festgesetzt:

	Geldverkehr		Reste		Wertpapiere	
	Mark	ℳfg.	Mark	ℳfg.	Mark	ℳfg.
<b>Kreis-Kommunal-Kasse:</b>						
Einnahme . . . . .	667 646	22	464	40	440 348	65
Ausgabe . . . . .	661 023	48	1 042	72	222 000	—
Bestand . . . . .	6 622	74	—	—	220 348	65
<b>Chaussee-Kasse:</b>						
Einnahme . . . . .	102 888	24	205	—	—	—
Ausgabe . . . . .	102 888	24	775	23	—	—
Bestand . . . . .	—	—	—	—	—	—
<b>Nebenfonds:</b>						
Einnahme . . . . .	68 151	62	—	—	315 307	73
Ausgabe . . . . .	68 151	62	—	—	27 077	43
Bestand . . . . .	—	—	—	—	288 230	30
<b>Asservaten:</b>						
Einnahme . . . . .	42 272	24	60	—	154 931	49
Ausgabe . . . . .	41 332	31	—	—	14 807	64
Bestand . . . . .	939	93	—	—	140 123	85
<b>Vorschüsse:</b>						
Einnahme . . . . .	31 920	32	30	05	—	—
Ausgabe . . . . .	32 820	62	—	—	—	—
Vorschuß . . . . .	900	30	—	—	—	—
<b>Wertzuwachssteuer:</b>						
Einnahme . . . . .	1 433	17	—	—	—	—
Ausgabe . . . . .	1 433	17	—	—	—	—

Die Entlastung ist erteilt.

Bahrze, den 16. April 1913.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

Suermondt.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Reglerungsbezirks Oppeln als Beginn der Schonzeit für Bezirks-, Hasel- und Fasanenhähne für das Kalenderjahr 1913 der 20. Mai 1913 festgesetzt.

Oppeln, den 14. April 1913.

F. 13 5/2—3.

### Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

Auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für das Kalenderjahr 1913 den Schluß der Schonzeit für Rebhühner für den Umfang des Reglerungsbezirks Oppeln auf den 15. Mai festzusetzen, sodas die Schußzeit Freitag, den 16. Mai 1913 beginnt.

Oppeln, den 14. April 1913.

F. 13. Nr. 3, 5+6.

### Der Bezirksauschuß zu Oppeln.



# Ein dauernder Gewinn

für die Gesundheit und den Geldbeutel ist Seelig's kandierter Kornkaffee

*Das Kaffeeklubs*